

Normgeber:	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Aktenzeichen:	VI 440
Erlasdatum:	07.05.2024
Fassung vom:	07.05.2024
Gültig ab:	28.05.2024
Gültig bis:	31.12.2025
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-487
Normen:	32022R1033, 32000R0814, 32005R1698, 32014R0640, 32000L0060 ... mehr
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2024, 624

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben bis zum Ende der ELER-Förderperiode 2022 (WasserFöRL M-V 2022)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Verwaltungssanktionen
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

630-487

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben bis zum Ende der ELER-Förderperiode 2022 (WasserFöRL M-V 2022)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 7. Mai 2024 - VI 440 -

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 487

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2024 S. 624

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und deren Ufer- und Niederungsbereiche sowie für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes, des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, die ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Förderung zielt darauf ab, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten unter Berücksichtigung der Ziele

- a) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (nachfolgend Wasserrahmenrichtlinie genannt),

- b) der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19), die durch die Richtlinie (EU) 2017/845 (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 27) geändert worden ist und

- c) der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom

26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795 vom 29.2.2024) geändert worden ist,

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1, 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- c) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2527 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68),
- d) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78),
- e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 23.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- f) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231, 1528) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe.

- 1.3 Werden Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) geleistet (Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 [mit Ausnahme von Vorhaben in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern] sowie nach den Nummern 2.3 und 2.9), sind vorrangig die dafür geltenden Verordnungen der EU gemäß den Buchstaben a bis e und das durch die Europäische Kommission genehmigte Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 zu beachten. Werden Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ geleistet (Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.3, 2.4, 2.7 und 2.9), finden die Fördergrundsätze der GAK gemäß Buchstabe f zusätzlich Anwendung.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig sind

- 2.1 investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern, die auf den Erhalt, die Herstellung oder die Entwicklung des guten Zustandes oder des guten Potenzials von Oberflächengewässern nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind; dies sind insbesondere Vorhaben zur naturnahen Umgestaltung und Revitalisierung von Fließgewässern und deren Ufer- und Niederungsbereichen, zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur gewässerbezogenen Minderung diffuser Nährstoffeinträge einschließlich des Schutzes vor Bodenerosion sowie Vorhaben, die über die regelmäßige Gewässerunterhaltung hinausgehen,
- 2.2 investive Vorhaben nach Nummer 2.1, jedoch an Standgewässern (gleichgestellt sind Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieken einschließlich ihrer Randgewässer), ausgenommen Sölle und sonstige Kleingewässer,
- 2.3 investive Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, die dem Neubau und der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen und anderen wasserbaulichen Anlagen oder, sofern dies die geeignetere Lösung darstellt, der Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Gewässers dienen. Gefördert werden auch der Rück- und Neubau von Schöpfwerken sowie deren Umbau und Ersatzneubau, soweit dieser auf eine wesentliche Änderung der Leistungsanforderung zurückzuführen ist,
- 2.4 investive Vorhaben des Küstenschutzes wie Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege und Befestigungen, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie, Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See, Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 Meter, Sandvorspülungen und Uferschutzwerke,

- 2.5 investive Vorhaben zum Grundwasserschutz, die auf den guten Zustand des Grundwassers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind,
- 2.6 investive Vorhaben und Studien zur Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung,
- 2.7 investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung, die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und die auf den guten Zustand des Gewässers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind,
- 2.8 nicht belegt
- 2.9 konzeptionelle Projekte (zum Beispiel Durchführbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen), die im Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 oder im Einklang mit den spezifischen Zielen und Vorgaben des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 stehen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen das Land Mecklenburg-Vorpommern, sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, soweit sie Träger förderfähiger Vorhaben sind. Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.7 können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.4 können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, soweit sie gesetzlich zur Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Vorhaben ist förderfähig, wenn es mit den Zielen der in Nummer 1.1 Satz 2 Buchstabe a bis c genannten EG-Richtlinien und, soweit zutreffend, mit den Bewirtschaftungsplanungen nach der Wasserrahmenrichtlinie, dem Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommern, den Hochwasserrisikomanagementplänen, dem Regelwerk Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern, dem Biodiversitätskonzept Mecklenburg-Vorpommern und dem Moorschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern im Einklang steht sowie den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung, den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen und den Natura 2000-Managementplänen nicht widerspricht.
- 4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht bereits Gegenstand einer gleichartigen Zuwendung war.
- 4.3 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen, soweit dies durch das für Wasser

zuständige Ministerium zugelassen wird. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

- 4.4 Investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind nur förderfähig, wenn die Vorhabenflächen nachweislich verfügbar sind oder der Antragsteller erklärt, dass die Vorhabenflächen verfügbar gemacht werden. Es sind Nachweise gemäß Nummer 7.2.2 Buchstabe f zu erbringen.
- 4.5 Investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen. Die benötigten Vorhabenzulassungen müssen vorliegen.
- 4.6 Bei investiven Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 müssen, soweit dies wasserwirtschaftlich erforderlich ist, der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Pflege und Unterhaltung von Gewässern, deren Ufer und Uferrandstreifen oder von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur gesichert erscheinen.
- 4.7 Vorhaben nach Nummer 2.3 sind im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes nur förderfähig, wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind. Es darf sich nicht um solche Vorhaben handeln, die auf unterlassene oder unzureichende Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind oder die überwiegend der Niederschlagswasserableitung in bebauten Gebieten dienen.
- 4.8 Vorhaben nach Nummer 2.7 sind nur förderfähig, wenn aus mehreren gleichwertigen Alternativen die Vorzugslösung nach den „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ermittelt worden ist.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

a) für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7

aa) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 8 sowie besondere Leistungen und Beratungsleistungen

tungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang und Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, für Untersuchungen und Dokumentationen,

- bb) Ausgaben für Investitionen, die unmittelbar zur Durchführung der Vorhaben erforderlich sind,
 - cc) Ausgaben für die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigte Infrastruktureinrichtungen,
-
- b) für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 Ausgaben für Verfahrenskosten einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabenträgers mit entsprechendem Nachweis,
 - c) für Vorhaben nach Nummer 2.9 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 4 sowie besondere Leistungen und Beratungsleistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang; die Förderfähigkeit von konzeptionellen Projekten, die der Durchführbarkeitsuntersuchung oder technischen Planung dienen, ist auch dann gegeben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Vorhaben durchgeführt werden können.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens übernimmt,
- b) die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist,
- c) Finanzierungskosten,
- d) Ausgaben für die Beschaffung beweglicher Sachen, die nicht nur spezifisch für das geförderte Projekt eingesetzt werden,
- e) Ausgaben für den Bau von Verwaltungsgebäuden,

- f) Ausgaben für die regelmäßige Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, für sonstige Folgekosten sowie für gewässerkundliche Daueraufgaben,
- g) für Hochwasserschutzvorhaben nach Nummer 2.3 insbesondere
 - aa) Ausgaben für mobile Hochwasserschutzwände,
 - bb) Ausgaben für Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern,
 - cc) Ausgaben für Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- h) für Küstenschutzvorhaben nach Nummer 2.4 insbesondere
 - aa) Ausgaben für den Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme,
 - bb) Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- i) für Vorhaben nach Nummer 2.6 Ausgaben für Ersatzinvestitionen verschlissener Anlagen und Ausgaben für Kapazitätserweiterungen,
- j) für konzeptionelle Projekte nach Nummer 2.9 Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtdurchführbarkeit von investiven Vorhaben anfallen.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorhaben nach

a)	Nummer 2.1	90 Prozent
b)	Nummer 2.2	100 Prozent

c)	Nummer 2.3	80 Prozent
d)	Nummer 2.4	bis zu 95 Prozent
e)	Nummer 2.5	bis zu 90 Prozent
f)	Nummern 2.6, 2.7	bis zu 70 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2 Für konzeptionelle Projekte nach Nummer 2.9 richtet sich die Höhe der Zuwendung nach den Vorhaben, mit denen sie im Zusammenhang stehen.

5.4.3 Die Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 mehr als 5 000 Euro betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern (Baustellenschilder) und bleibenden Erinnerungstafeln am Ort der Investition.

6.2 Aufbewahrungsfrist

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Rechnungen und Zahlungsnachweise, Vergabeunterlagen, Genehmigungen etc.) sind bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist und, sofern eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt ist, mindestens fünf Jahre nach Schlusszahlung aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.

7 Verfahren

7.1 Auswahlverfahren für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7

7.1.1 Die investiven Vorhaben sind bis zum 30. April für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.5 zu beantragen. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Frist zulassen. Dem Antragsvordruck sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) eine Vorhabenbeschreibung,

- b) eine Kostenschätzung,
- c) einen Lageplan,
- d) die Vorplanung oder eine Durchführbarkeitsuntersuchung,
- e) für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes nach den Nummern 2.3 und 2.4 eine Kosten-Nutzen-Betrachtung.

7.1.2 Im Ergebnis des Auswahlverfahrens werden jährlich durch das für Wasser zuständige Ministerium landesweite Listen erstellt. In diese werden die Vorhaben aufgenommen, die die Zuwendungsvoraussetzungen und Projektauswahlkriterien erfüllen und für die voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können. Die Antragsteller werden durch die Bewilligungsbehörden über die Aufnahme ihres Vorhabens in die Listen unterrichtet und dabei gleichzeitig aufgefordert, den Antrag auf Zuwendung entsprechend Nummer 7.2 zu vervollständigen.

7.2 Antragsverfahren für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7

7.2.1 Der Antrag für investive Vorhaben ist auf Vordruck einschließlich der zugehörigen Anlagen in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März des Programmjahres bei der Bewilligungsbehörde in Papierform oder in digitaler Form (pdf-Format, E-Mail) einzureichen. Die Vordrucke sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich oder in digitaler Form unter dem Link <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/400> abrufbar. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.

7.2.2 Es sind erforderlich

- a) der vollständig ausgefüllte Antragsvordruck,
- b) die Erläuterung des Vorhabens mit einer Kostenermittlung, die nach Kostengruppen gegliedert ist; die nicht zuwendungsfähigen Beträge und die Umsatzsteuer sind getrennt anzugeben,
- c) ein Lageplan, auf dem das Vorhaben deutlich dargestellt ist; wird die Zuwendung nur für Teilabschnitte beantragt, sind die bereits fertiggestellten Teile des Gesamtvorhabens

schwarz, die zur Förderung beantragten Teile **rot** und die später geplanten Teile **grün** zu kennzeichnen; nicht zuwendungsfähige bestehende oder geplante Teile sind farblich nicht hervorzuheben; als Maßstab ist je nach Art und Umfang des Vorhabens 1 : 5 000 bis 1 : 50 000 zu wählen,

- d) der Nachweis des Eigenanteils,
- e) Angaben zu den Indikatoren auf Vordruck,
- f) die benötigten Eigentumsnachweise (zum Beispiel Grundbuchauszug oder Kaufvertrag), Einverständniserklärungen der Nutzungsberechtigten oder Eigentümer oder Erklärungen zur künftigen Verfügbarkeit der Flächen für das Vorhabengebiet und
- g) die benötigten Vorhabenzulassungen.

7.3 Antragsverfahren für Vorhaben nach Nummer 2.9

Die Anträge können zum 28. Februar und zum 31. August des Programmjahres bei den Bewilligungsbehörden eingereicht werden. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.

Anträge sind auf Vordruck in Papierform oder in digitaler Form (pdf-Format, E-Mail) zu stellen und müssen mindestens eine Projektbeschreibung, die Kosten und den Durchführungszeitraum enthalten sowie die Vorhaben bezeichnen, für welche sie angefertigt werden sollen. Sofern sie nicht mit einem bestimmten Vorhaben verbunden sind, muss dargestellt sein, dass die spezifischen Ziele und Vorgaben des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 eingehalten werden.

7.4 Abweichend von den Fristen nach den Nummern 7.1.1, 7.2.1 und 7.3 kann das für Wasser zuständige Ministerium andere Auswahl- und Antragsfristen festlegen.

7.5 Bewilligungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien ermittelt das für Wasser zuständige Ministerium die zur Bewilligung vorgesehenen Projekte. Bewilligungsbehörden sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich nach der örtlichen Lage des Vorhabens.

7.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung ist mit dem Vordruck Zahlungsantrag im Papierformat oder digital (pdf-Format, E-Mail) bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Auszahlungsanträge dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen. Die Auszahlung von Teilbeträgen ab einer Höhe von 5 000 Euro ist möglich. Abweichende Auszahlungsbedingungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.7 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung mit dem Antrag auf Schlusszahlung formgebunden nachzuweisen.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung oder die Kündigung des Zuwendungsvertrages gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.9 Prüfrechte

7.9.1 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,

e) das für Wasser zuständige Ministerium,

f) das Finanzministerium und

g) die Bewilligungsbehörde.

7.9.2 Die Bewilligungsbehörde prüft vor Ort jährlich bei ausgewählten Zuwendungsempfängern die Einhaltung der Verpflichtungen. Über die Kontrolle wird ein Protokoll angefertigt. Der Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter können an der Kontrolle teilnehmen und das Protokoll mitzeichnen sowie Bemerkungen zu der durchgeführten Kontrolle zu Protokoll geben. Gegenstand der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) sind alle vorhabenbezogenen Informationen und Unterlagen, die beim Zuwendungsempfänger nachprüfbar sind, sowie die Einhaltung von Auflagen, Bedingungen und der Zweckbindung. VOK umfassen neben der Dokumentenprüfung auch eine Besichtigung des Vorhabens oder bei immateriellen Vorhaben einen Besuch des Projektträgers.

8 Verwaltungssanktionen

8.1 Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.

8.2 Zuwendungsanträge, Zahlungsanträge und sonstige Erklärungen werden abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger die Durchführung einer VOK verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. Bei einer Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12) berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert.

8.3 Wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung

(EU) Nr. 1306/2013 nicht erfüllt, wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungen verzichtet.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 624